

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte ihm schaden, er muß in das Spital gebracht werden.

Es ist dieses eine Vorsorge, die sich nicht qualifizieren läßt.

Sagt der Arzt dem Kranken oder seinen Angehörigen, die Reise werde den Zustand desselben verschlimmern, es könne das Leben gefährdet werden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Betreffenden davon abstehen, den Kranken mit sich fort zu nehmen.

Ihn aber gegen seinen Willen und gegen den seiner Angehörigen zurückzuhalten, ihm verwehren, sich von einem Professor statt dem nächsten Arzte behandeln zu lassen, das ist unerträglich und läßt sich niemals rechtfertigen.

Der einzige Fall, wo die Abreise eines kranken Mannes trotz Unterscheiden des Verzichtsscheines verhindert werden dürfte, wäre der, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit, z. B. Blattern (die er trotz des Impfs bekommen hat), behaftet wäre. In diesem Falle wäre es geboten, die Abreise zu untersagen, damit die Krankheit nicht weiter verbreitet werde.

In allen andern Fällen sollte der im Dienst erkrankte oder verwundete Wehrmann zwar das Recht haben, sich in einem Spital auf Kosten der Eidgenossenschaft behandeln und versorgen zu lassen, doch soll er (zum allerwenigsten) nicht dazu verpflichtet sein.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bericht der Kommission für Revision des Verwaltungsreglements an das eidg. Militärdepartement.

Unterm 11. Dezember 1873 haben Sie „zur Begutachtung und gründlichen Behandlung der Frage über die Reorganisation des Kommissariatswesens“ eine Kommission aufgestellt, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

- eidg. Oberst Feß in Bern als Präsident,
- „ Oberst Schenk in Aarau,
- „ Oberstleutnant Tobler in Bülach,
- „ Oberstleutnant Bauli in Thun,
- Oberstfeldarzt, Oberstleutnant Sangster in Zürich,
- Stabsmajor v. Grenus in Bern,
- „ Martin in Bertrich,
- „ Degeler in Schaffhausen,
- Stabshauptmann Witz in Zürich, Protokollführer.

Als Vertreter des Departements wohnte den Verhandlungen der Oberkriegskommissär, Herr eidg. Oberst Dengler, bei und im Laufe dieses Jahres wurde die Kommission auf ihren Wunsch noch ergänzt durch den Oberstfeldarzt, Hrn. eidg. Oberst Schwyder in Bern.

Der Kommission lagen als Basis für ihre Beratungen folgende Arbeiten vor:

- 1) Der Entwurf eines Verwaltungsreglements sammt erläuterndem Bericht d. d. 20. Januar 1873 vom nunmehrigen Präsidenten der Kommission.
- 2) Entwurf des Oberkriegskommissariats vom 8. Mai 1873 betreffend die Organisation der Armeeverwaltung und leitende Grundsätze über Verpflegung, Entschädigung für dieselbe und für Fuhrleistungen, Verfahren bei Pferdeabschlagungen.

In einer ersten Sitzung vom 12. Februar 1874 fand eine allgemeine Beratung statt und wurden für die Bearbeitung der verschiedenen Materien Referenten und Korreferenten bezeichnet mit dem Auftrage, zugleich mit dem Bericht als Grundlage für die weiteren Verhandlungen einen Entwurf des betreffenden Abschnittes des Reglements vorzulegen.

In einer zweiten Sitzung vom 9. Mai 1874 fand bereits auf Grundlage des betreffenden Referats eine Beratung über die personelle Organisation der Kriegsverwaltung im Felde und der Verwaltungstruppen statt.

Die dahertigen Vorschläge fanden Aufnahme in den bundesrätlichen Entwurf für die neue Militärorganisation und der Bericht der Kommission ist als Beilage III der Botschaft beigefügt.

In der gleichen Sitzung wurde ein Entwurf einer Besoldungstabelle aufgestellt, welcher ebenfalls bei Ausarbeitung der Militärorganisation benützt wurde.

In den Sitzungen vom 16., 17., 18., 19. und 20. Februar 1875 fand eine erste artikelweise Beratung der eingegangenen und inzwischen zu einem Ganzen zusammengestellten Entwürfe der Referenten statt.

Eine Redaktionskommission besorgte sodann die durch die Schlussnahmen notwendig gewordenen Abänderungen vom ersten Projekte und in einer Schlussession vom 18.—20. Mai fand die definitive Festsetzung des Reglements statt, vorbehaltlich einer Zahl auf's neue notwendig gewordener Redaktionsänderungen, welche inzwischen ebenfalls von der Redaktionskommission besorgt worden sind.

Indem Ihnen der Unterzeichnete das nunmehr vorliegende Projekt unterbreitet, beehrt er sich, dasselbe im Auftrage der Kommission mit nachfolgender kurzen Beleuchtung einzubegleiten.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

Das Verwaltungsreglement von 1847 enthält in seinem ersten Theile nur die Organisation des Kriegskommissariats im Felde. Es entsprach dies der damaligen Entwicklung der Organisation und Verwaltung des Heeres. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag in den Kantonen und die eidg. Verwaltung beschränkte sich darauf, im Falle eines eidg. Dienstes für Verpflegung, Befeldung und Unterkunft der Truppen zu sorgen, die Requisitionen und Landentschädigungen zu regulieren.

Heute wird unsere Armee als Ganzes verwaltet durch eine ständige, mit den nötigen Organen versehenen Verwaltung. Es handelt sich darum, in dem Projekte die Befugnisse der einzelnen Organe zu unterscheiden und ihre gegenseitigen Beziehungen darzulegen, nicht nur damit Jeder innert den Schranken seiner Befugnisse handle, sondern auch, damit der ganze Organismus der Armee zum Verständniß komme.

Der oben erwähnte erste Abschnitt des Entwurfes enthält daher eine Darstellung der ganzen Friedensadministration der Armee.

Wir hatten bis jetzt in der Organisation der Verwaltung viel zu wenig darauf Rücksicht genommen, die Friedensverwaltung möglichst derjenigen im Felde anzupassen und dafür zu sorgen, daß im Falle eines größeren Truppenaufgebotes die Friedensorgane ungestört fortarbeiten und für die Bedürfnisse des Heeres sorgen können. Die Folge davon war, daß bei einem Truppenaufgebot Alles erst organisiert und improvisiert werden mußte, was sich in einer ungeheuren Friction der Maschine fühlbar machte.

Das Projekt sucht in der Friedensverwaltung möglichst die Organisation der Heeresadministration im Felde darzustellen, es ermöglicht dies, daß die im Friedensdienst in der Administration bewährten Persönlichkeiten in gleicher Eigenschaft in die Feldarmee treten, ohne daß dadurch die bisher innegehaltenen Stellen zu funktionieren aufhören.

Das Projekt beschäftigt sich vielleicht weniger als mancherorts gewünscht wird mit der Administration der Armee im Felde. Die Kommission glaubte, es werde sich dies von selbst aus dem Friedensverhältniß in's Kriegsverhältniß übertragen und das all-

fällig noch Wünschbare finde dann um so eher im Dienstreglement seinen richtigen Platz.

Um so mehr hat der Entwurf die Thätigkeit in's Auge gefaßt, welche sich hinter der im Felde stehenden Armee entwickeln muß, wenn diese mit allem Nothwendigen versehen sein soll, und es hat die Kommission geglaubt, diese Thätigkeit werde am besten vom eig. Militärdepartement selber geleitet und zwar durch seine im Friedensverhältniß schon funktionirenden Organe.

Aus dem Entwurf geht das Bestreben hervor, die Verwaltung so viel als möglich zu dezentralisiren. Die bisherige Organisation der Verwaltung von Bund und Kantone hatte, well letztere nicht einem militärischen Körper entsprachen, eine unnatürliche Centralisation der Verwaltung zur Folge. Jetzt, da die Divisionskreise geschaffen sind, muß, wie oben schon angedeutet, die Verwaltung dieser Gekleidseinteilung sich anschmiegen und es kann und soll nun möglichst viel an die Organe in den Divisionskreisen abgegeben werden, um diese zu selbstständiger Aktion zu vermögen und um nicht alle Initiative vom Centrum zu erwarten.

Die Kommission glaubt, daß dies im Sinne der Botschaft zur Militärorganisation meistens durch die Mitwirkung der Offiziere geschehen könne, ohne daß stehende Beamten nothwendig werden, so ist den Divisionsärzten, den Divisionsverwundeten eine ganz bedeutende Arbeit zugemuthet, ohne daß man es für nothwendig hält, diese Stellen zu ständigen Beamten umzugestalten. Anders verhält es sich bei den Divisionskriegskommissären. Hier wird die Arbeitslast eine so große, daß sie eine ständige Beamtenstellung in jedem Divisionskreis erfordert.

Die Kommission hielt es nun nicht für angemessen, den Divisionskriegskommissär mit dieser Arbeit zu betrauen, weil viele tüchtige Männer, die wir als Divisionskriegskommissäre verwenden können, sich nicht als ständige Beamte verwenden lassen wollen und ihre Verwendung als solche die Gefahr in sich schließt, daß die Divisionskriegskommissäre zu sehr die Beamtenroutine auf's Feld übertragen würden, während zu Hause ihre Amteithätigkeit, die gerade im Kriegsfall ebenfalls an Bedeutung zunimmt, auf einmal eingestellt würde.

Auf der andern Seite fand man, daß der Divisionskriegskommissär nicht außer dem Kontakt der ständigen Verwaltung bleiben und bei einem Aufgebot als Dilettant und Neuling plötzlich eine der wichtigsten Stellen in der Armee einnehmen dürfe.

Deßhalb der Vorschlag im Projekte, den Divisionskriegskommissären analog wie den Divisionsärzten eine beaufsichtigende und den Geschäftsverkehr vermittelnde Stellung einzuräumen, außer ihnen aber besondere Kriegskommissäre als ständige Beamte zu ernennen.

Diesen Kriegskommissären ist nach dem §. 59 des Entwurfs eine Arbeitslast überbunden, welche in jedem Divisionskreis einen ganzen Mann vollauf beschäftigt. Um eben so viel Arbeit wird dem Oberkriegskommissariat abgenommen, und mit Recht, da es durchaus nicht nothwendig ist, daß alle Rechnungen in Bern residirt werden und da eine Ueberladung dieser Centralstelle mit allzuviel Details dem Kommissariatsdienste der ganzen Armee schädlich wäre.

Mit der Einrichtung ständiger Kriegskommissäre bleibt nicht ausgeschlossen, daß diejenigen, welche sich dafür eignen, auch zu Divisionskriegskommissären ernannt und ein Stellvertreter bezeichnet werde, der im Falle der Mobilisation der Armee den Dienst im Divisionsbezirk zu übernehmen hätte.

Das Oberkriegskommissariat ist als die rechnungsstellende Behörde der ganzen Militärverwaltung behandelt. Es sollen daher hier alle Eäden des ökonomischen Haushaltes der gesamten Militärverwaltung zusammenlaufen.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz wird dem Oberkriegskommissariat auch die Kontrolle über den Solletat des Kriegsmaterials zugewiesen.

Eine solche Kontrolle ist durchaus nothwendig, da nach den Grundsätzen einer guten Verwaltung diejenige Stelle, welche das Material anschafft, nicht selbst die Kontrolle darüber führen kann, ob dieses Material auch wirklich vorhanden sei, d. h. nicht sich selbst kontrolliren kann. Am besten geschieht dies durch diejenige

Stelle, welche die Ausgaben für das Material bucht, indem sie weiß, welche Gegenwerthe für die verausgabten Summen vorhanden sein müssen. Der Solletat des Kriegsmaterials muß demgemäß durch das Oberkriegskommissariat geführt werden und es muß ihm durch das Organ des betreffenden Beamten die Befugniß zustehen, sich auch vom Vorhandensein des Materials überzeugen zu können, das vom Solletat ausgewiesen wird.

Auf diese Weise ist die Administration nun gleichsam wie in einem großen Fabrikgeschäft organisiert. Das Kommissariat ist das Komptoir, der technische Chef der Verwaltung ist der Werksführer und der administrative Chef ist der Magazinier. Dem Komptoir muß das Recht zustehen, die Inventarkontrollen im Hauptbuch mit den Effectivbetats des Magazins zu vergleichen.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission in der Organisation des Kommissariats §. 52, II. 3 die Stelle eines Kontrolleurs über den Bestand des Kriegsmaterials vor.

In dem Entwurf sind als kantonale Verwaltungsorgane auch die Kreiskommandanten und Sektionskommandanten aufgeführt, welche als kantonale Organe die Wehrpflicht zu überwachen, die Kontrollen zu führen, die Aufgebote zu vermitteln und den Strafvollzug zu besorgen haben, es ist dies eine weitere Ausföhrung der Art. 19, 24 und 25 der Militärorganisation, übrigens eine Einrichtung, welche sich in den Kantonen bereits eingestellt hat und um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen wird, als die Kantone die Freiheit haben, entweder für jede Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen einen Sektionschef zu ernennen.

II. Abschnitt.

Rekrutirung und persönlicher Bestand der Truppen.

Nach Art. 14 der Militärorganisation steht die Rekrutirung der Eidgenossenschaft zu, unter Mitwirkung der Kantone. Da die Rekrutirung eine der wichtigsten Verwaltungsthätigkeiten der Militärbehörden ist, so hatte sich das Reglement mit den Vorschriften über die Organisation der Rekrutirungsbehörden und mit dem von ihnen einzuschlagenden Verfahren zu befassen. Es ist jedoch alles dasjenige weggelassen, was ärztlich-technischer Natur ist und deshalb besser in ein Spezialreglement gehört, das auch wirklich bereits erlassen ist.

Die Bestellung der Rekrutirungsbehörden betreffend, so müssen die beiden Arten ihrer Thätigkeit: Die ärztliche Untersuchung und die Zuthellung zu den verschiedenen Waffengattungen wohl unterschieden werden. Diese beiden Arten von Thätigkeit sind so verschieden, daß sie von verschiedenen Behörden ausgeübt werden müssen. Wir erhalten daher eine ärztliche Kommission, welche über die Dienstfähigkeit zu entscheiden hat und eine besondere Rekrutirungskommission, welcher die Zuthellung zu der Waffengattung obliegt. Der ersten Kommission darf ein militärisches Element nicht fehlen, weshalb vorgesehen ist, daß der Kreiskommandant mitwirkt. Damit ist zugleich dem Art. 14 der Militärorganisation Rechnung getragen, welcher die Mitwirkung der Kantone bei der Rekrutirung vorschreibt.

Die eigentliche Rekrutirungskommission hat über die Zuthellung zu den einzelnen Waffengattungen zu entscheiden. Dieser Zuthellung wird meistens ein Examen vorangehen müssen, weshalb diese Operation nicht leicht mit derjenigen für die körperliche Untersuchung vereinigt werden kann, weil bei dieser Mann für Mann untersucht werden muß.

Da bei der Auscheidung der Rekruten nach Waffengattungen diese letztern repräsentirt sein müssen, so ist eine entsprechende Vorschrift in das Reglement aufgenommen worden. Die verschiedenen Waffengattungen haben aber verschiedene, sich entgegengesetzte Interessen und es ist deshalb nothwendig, daß die Kommission von einer unparteiischen Persönlichkeit geleitet werde, welche gegenüber allen Waffen Gerechtigkeit walten läßt. Diese Persönlichkeit erblickt die Kommission im Divisionsärz, der alle Waffen unter seinem Kommando vereinigt und daher nicht für diese oder jene eine besondere Vorliebe haben kann.

In ähnlichem Sinne wird der Kreiskommandant wirken, der ebenfalls Mitglied der Rekrutirungskommission werden soll. Es wird dieser durch seine Personalkenntniß und durch seine Erfahrungen gute Dienste leisten und zugleich den Kanton im

Sinne des bereits citirten Art. 14 der Militärorganisation ver-
treten.

Die Durchführung der Wehrpflicht erheischt für die ganze
Schweiz einheitliche Vorschriften. Namentlich sind die zu füh-
render Kontrollen vom Bunde vorzuschreiben. Es gehört auch
dies in's Verwaltungsreglement und wird dadurch der Art. 24
der Militärorganisation vollzogen werden.

Die Verordnung vom 31. März 1875, in welche sachbezüg-
liche Bestimmungen aus unserem ersten Entwurfe übergegangen
sind, wird dann nach Erlaß des Verwaltungsreglements, da in-
zwischen auch die Formation der neuen Korps vollzogen sein
wird, außer Kraft gesetzt werden können.

Der gesammten militärischen Kontroloführung werden gemeinde-
weise Verzeichnisse der sämmtlichen im wehrpflichtigen Alter
stehenden Schweizerbürger zu Grunde gelegt. Diese Verzeich-
nisse werden von den Kommandanten der Rekrutierungskreise ge-
führt. Doppel davon von den Sektionschefs.

Neben diesen Verzeichnissen, in welchen sich auch die Steuer-
pflichtigen eingetragen finden, werden besondere Verzeichnisse der
wirklich Dienstleistenden geführt und zwar für jede Truppenein-
heit und geführt durch den Chef derselben oder durch einen Un-
terabtheilungskommandanten. Diese Kontrollen werden Korps-
kontrollen genannt.

Ein wichtiges Mittel zur Durchführung der Wehrpflicht sieht
die Kommission in der Einführung der Dienstbüchlein, durch
welches Mittel allein, unter der Voraussetzung, daß die bürger-
lichen Behörden das Reglement gewissenhaft vollziehen, die
Wohnortsänderung der Militärpflichtigen kontrollirt und der Ent-
zug von der Wehrpflicht unmöglich gemacht werden kann. Diese
Neuerung gehörig durchgeführt, wird eine Menge Dienstpflich-
tlinge, welche sich bisher ihrer Pflicht entziehen konnten, nöthigen,
Dienst zu thun oder wenn sie nicht dienstfähig sind, die Mil-
itärsteuer zu bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)

Bundesstadt. Herr Oberfeldarzt Dr. Schnyder hat aus
Gesundheitsrücksichten die Entlassung von seinem Amte genommen.

Ausland.

Preußen. (+ General-Major Carl v. Schmidt.)
Das „Militär-Wochenblatt“ widmet demselben einen Nachruf,
dem wir Folgendes entnehmen: Die Augusttage dieses Jahres
haben der preussischen Reiterei einen schweren Verlust gebracht
in dem Tode eines ihrer hervorragendsten Führer und Erzieher,
des General-Majors v. Schmidt, seit Kurzem erst be-
auftragt mit Führung der 7. Division. Nach einem Leben voll
schwerer Arbeit, voll der mannigfachen Kämpfe mit widrigen
Verhältnissen aller Art, das er selber durch die Worte zu charak-
terisiren liebte: „Sie haben mich oft gedrängt von meiner Ju-
gend auf, aber sie haben mich nie übermocht;“ sah er endlich die
Früchte seines unermüdelichen Strebens für das Gedeihen des
Heeres im Allgemeinen, seiner Waffe im Besonderen immer schö-
ner heranreifen, als er mitten aus der erprießlichsten Thätigkeit
heraus abgerufen wurde zum letzten großen Appell.

Am 12. Januar 1817 zu Schwedt a. d. Oder geboren, wo
sein Vater als Hauptmann und Chef einer reitenden Batterie
der 2. Artillerie-Brigade lebte, erhielt er seine erste Erziehung
im elterlichen Hause, wurde dann in die Cadetten-Anstalten zu
Culm und Berlin aufgenommen, aus der letzteren 1834 als
Sekonde-Lieutenant entlassen und dem 4. Ulanen-Regimente über-
wiesen, dem er 29 Jahre hindurch in allen Chargen bis zum
Major angehörte. Während dieser Zeit hat er die verschieden-
sten Kommandos gehabt und dienstliche Stellen bekleidet.
1863 mit der Führung des Westphälischen Kürassier-Regiments
Nr. 4 beauftragt und am 25. September desselben Jahres unter
Beförderung zum Oberst-Lieutenant zu dessen Kommandeur er-
nannt, führte er dasselbe, nachdem er 1866 zum Obersten beför-
dert worden war, bei der Main-Armee, Division v. Goeben, in
dem Feldzug gegen die Verbündeten Oesterreicher. Bald nach der

Rückkehr in die Heimath, in gleicher Eigenschaft zu dem Schles-
wig-Holstein'schen Husaren-Regimente Nr. 16 versetzt, zog er an
der Spitze desselben 1870 in den Krieg gegen Frankreich. Mit
diesem seinem Regimente der 6. Kavallerie-Division zugetheilt,
wurde er am 16. August bei Bionville, von der Front desselben
hinweg, mitten im heftigsten Kampfgewühle, für den verwundeten
Brigade-Kommandeur, an die Spitze der 14. Kavallerie-Brigade
berufen, die er dann noch in der glänzenden Abend-Aktade gegen
feindliche Infanterie führte, wobei er eine nicht unbeträchtliche
Verwundung in den rechten Oberschenkel erhielt. Nur unvoll-
kommen wieder hergestellt, eilte er dem auf Paris ziehenden
Heere nach, um die ihm unter Beförderung zum General-Major
mit Patent vom 26. Juli 1870 übertragene Führung jener
Brigade zu übernehmen, zu deren Kommandeur er unter dem
6. November 1870 ernannt wurde.

In dieser Eigenschaft trat er zweimal, vom 4. Oktober bis
27. Dezember 1870 und vom 20. Januar bis 14 Februar
1871 an die Spitze der 6. Kavallerie-Division, deren Komman-
deur Herzog Wilhelm von Mecklenburg bei der Katastrophe von
Laon verwundet worden war.

Im Vereine mit der braven 22. Infanterie-Division von Wit-
tich nach der Gegend von Chartres entsendet, um das Ein-
schließungsheer vor Paris gegen die von Südwesten herandrängen-
den Abtheilungen des immer mächtiger anwachsenden französischen
Volksheeres zu decken, dann auf das Wesentlichste theilhaftig an
den Tügen der II. Armee zur Wiedernahme von Orleans, zur Ein-
nahme von Le Mans, während dieser Zeit vielfach mit der Füh-
rung gemischter Avantgarden, der Ausführung selbstständiger Aus-
träge betraut, bot sich ihm reiche Gelegenheit, seine hervorragende
Begabung in glänzendster Weise an den Tag zu legen.

Es würde zu weit führen, hier auch nur eine flüchtige Skizze
der kühnen Züge, der zahlreichen Gefechte — einige zwanzig an
der Zahl — geben zu wollen, welche seinen Namen zu einem
der bestklingenden im ganzen Heere machten; man müßte den
ganzen Feldzug an der Loire und über die Sarthe hinaus er-
zählen, denn überall, wo in jener an anstrengenden Marschen
und ernsten Kämpfen so reichen Zeit marschirt und gefochten
wurde, war auch General v. Schmidt mit der 6. Kavallerie-
Division, und zwar fast immer weit voraus, den Feind erspähend,
oder wenn derselbe abzog, sich an seinen Fersen hängend, — den
Heerführern vor ihm die so wichtige Kunde bringend, den fol-
genden Korps die so nöthige Ruhe sichernd.

Die vorzüglichen Leistungen des Generals wurden durch Ver-
leihung beider eisernen Kreuze und des Ordens pour le mérite
in entsprechender Weise belohnt.

„Der Krieg ist der beste Regulator für die richtige Schätzung
der Fähigkeiten“; diese Worte des Generals hatten sich an ihm
selber bewahrheitet. In früherer Zeit vielfach mißkannt und mißver-
standen, da seine glühende Seele leicht in Zorn überschäumte,
wo er nicht dieselbe Thätigkeit, denselben Pflichteifer zu finden
glaubte, welche ihn erfüllten, da die Lebendigkeit seines Strebens
nicht selten in Heftigkeit ausarten konnte, sobald derselben Hemm-
nisse entgegentraten, — war nunmehr der edele Kern in der oft
rauh sich gebenden Schale erkannt, ihm der Weg geebnet, auf
dem er seine reichen Erfahrungen, seine ungewöhnliche Begabung
für die heißgeliebte Waffe in erwünschter Weise verwertthen
konnte.

„Arbeit abelt, macht besser“; diesen von ihm selber ausgespro-
chenen Grundsatz seines Lebens konnte er nun, zunächst innerhalb
seiner Brigade, dann auch in weiteren Kreisen zur That machen.
Das erweiterte Feld der Thätigkeit, welches in dem letzten Fel-
zuge der Reiterei eingeräumt worden war, die endliche Befreiung
derselben von dem alle Thätigkeit hemmenden, alle Thakraft er-
löbenden Begriffen der Reserve-Kavallerie, hatte seiner Ansicht nach
nicht nur dazu gedient, ihre hohe Bedeutung für die Kriegsführung im
Großen, ihre Leistungsfähigkeit auch unter den heutigen Verhält-
nissen überzeugend darzuwähnen, sondern auch die Mängel an den
Tag zu bringen, welche ihr noch anhafteten, alles das in helles
Licht zu stellen, was ihr abhanden gekommen war durch Abreißen
der Ueberlieferung, unrichtige Organisation und Erziehung, was
sie bereinst in höchster Vollkommenheit besaßen in den Zeiten